

ZH_OBERGERICHT UE200387 vom 31. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200387

FR: ZH_OBERGERICHT UE200387 du 31 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE200387 del 31 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ ag B. _____ mit Sitz in B. _____ erstattete am 17. Juli 2020 Strafanzeige gegen D. _____ AG mit Sitz in E. _____ resp. gegen C. _____,

- 2 - F. _____, G. _____ und H. _____ (je separate Verfahren). Die Anzeigerstat-
terin bezweckt die Führung von Garagenbetrieben, umfassend Handel, Vermietung, Reparatur
und Wartung von Motorfahrzeugen bzw. Ersatzteilen, sowie den Betrieb von Tankstellen
(Urk. 3/2). D. _____ AG ist eine Tochter-
gesellschaft von D'. _____ S.p.A. mit Sitz in
I. _____/Italien, welche sich mit der Konstruktion und dem Handel von Fahrzeugen der
Marke D'. _____ be-
fasst. Beim Beschuldigten C. _____ handelt es sich um den ehemaligen
Sa-
les Director von D. _____ AG (vgl. Urk. 13/1 S. 3). Im Einzelnen brachte die
Anzeigerstatterin in der Strafanzeige vor, Ende 2015 / Anfang 2016 habe sie vorgehabt, ihr
Markenangebot an Personen-
wagen zu erweitern. Deshalb habe sie D. _____ AG
angeschrieben. Seitens D. _____ AG habe man sich am 9. Februar 2016 bei ihr gemeldet
und Inte-
resse an einer Geschäftsbeziehung bekundet. Am 21. Oktober 2016 habe man
einen Letter of Intent unterzeichnet und darin die Konditionen einer möglichen zukünftigen
Partnerschaft umschrieben. Am 5. Februar 2017 ha-
be die Anzeigerstatterin D. _____ AG
darüber informiert, dass sie die Cor-
porate Identity Standards von D. _____ AG am besten
mit einem neu gebau-
ten Showroom erfüllen könne. Bis zur Eröffnung des Neubaus werde
ein temporärer Showroom zur Verfügung gestellt. D. _____ AG habe die Idee des Neubaus
begrüsst und Unterstützung angeboten. In der Folge habe die Anzeigerstatterin während
zwei Jahren eine offizielle Werkstätte für Fahr-
zeuge der Marke D'. _____ geführt und
Servicedienstleistungen für diese Fahrzeuge erbracht. Ende Mai 2018 habe D. _____ AG der
Anzeigerstatte-
rin indessen mitgeteilt, dass die Lieferung von Ersatzteilen etc. per sofort
eingestellt werde, da die Anzeigerstatterin die Corporate Identity Standards nicht
eingehalten habe. Dieser Vorwurf treffe aber nicht zu. Der Beschuldigte habe sich im
Namen von D. _____ AG stets geweigert, einen konkreten Ser-
vicevertrag abzuschliessen
(Urk. 13 S. 4 ff.). Die Anzeigerstatterin warf C. _____ vor, ihren Mitarbeitern vorgespielt
zu haben, eine Partnerschaft mit der Anzeigerstatterin zwecks Vertrieb und Reparatur von
Fahrzeugen der Marke D'. _____ eingehen zu wollen,

- 3 - obschon er schon zu Beginn der Vertragsverhandlungen gewusst habe, dass er dies in
Tat und Wahrheit gar nicht beabsichtige. Im Vertrauen auf den künftigen Vertragsabschluss
habe die Anzeigerstatterin enorme Inves-
titionen getätigt. Die Anzeigerstatterin ist der
Ansicht, der Beschuldigte ha-
be durch das Vorspielen eines Vertragsabschlusswillens den
Tatbestand des Betrugs und der arglistigen Vermögensschädigung erfüllt (vgl. Urk. 13/1 S.
2).

E. 2

Mit Verfügung vom 2. November 2020 entschied die Staatsanwaltschaft Lim- mattal/Albis, gegen C._____ kein Strafverfahren an die Hand zu nehmen, da es keine Hinweise darauf gebe, dass der Beschuldigte tatsächlich von An- fang an keine langanhaltende Geschäftsbeziehung mit der Anzeigerstatte- rin habe aufbauen wollen. Zudem treffe die Anzeigerstatterin auch eine Mitverantwortung, da sie Investitionen in Millionenhöhe getätigt habe, ohne sich durch einen Servicevertrag mit D._____ AG abzusichern (Urk. 5 S. 4-5).

E. 3

Die A._____ ag B._____ (fortan Beschwerdeführerin) erhob gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwalt- schaft anzuweisen, ein Strafverfahren gegen C._____ zu eröffnen. Alles un- ter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Staatskasse (Urk. 2 S. 2).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft eröffnet unter anderem eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verfügt die Nichtanhandnahme, wenn fest- steht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzun- gen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Nach dem Grundsatz "im Zweifel für die Anklageerhebung" (in dubio pro duriore) darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sach- verhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Dies ist der Fall, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, etwa weil es um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit geht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; BGer, Urteil 6B_594/2021 vom 6.9.21 E. 7).

E. 3.2

Die von der Beschwerdeführerin in der Replik aufgeführten Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren, deren

- 5 - Verletzung sie monierte (vgl. Urk. 25 S. 2), richten sich an die Staatsanwalt- schaften und die Polizei. Sie sind für die Auslegung und Anwendung der Strafprozessordnung durch die Gerichte nicht verbindlich. Ob die Staatsan- waltschaft im Zusammenhang mit dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfü- gung die Weisungen beachtet hat, ist hier folglich nicht zu prüfen. 4.

E. 4

Die hiesige Kammer auferlegte der Beschwerdeführerin die Pflicht zur Leis- tung eines Prozesskostenvorschusses von CHF 1'000.--. Die Kautions ging rechtzeitig bei der Gerichtskasse ein (vgl. Urk. 10).

E. 4.1

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Ver- mögen schädigt. Angriffsmittel des Betrugs ist die Täuschung des Opfers. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, bei

einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; 135 IV 76 E. 5.1). Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa Leistungswille und Erfüllungsbereitschaft (STEFAN MAEDER/MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, 4. Aufl. 2019, Art. 146 N. 43). Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen, indem der Täter die Unwahrheit nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt, sondern durch sein Verhalten miterklärt (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; 127 IV 163 E. 2b). Eine konkludente Täuschung liegt vor, wenn dem Verhalten des Täters im sozialen Verkehr ein Erklärungswert zukommt. Wesentlich ist, wie der Adressat die Erklärung nach der Verkehrsanschauung vernünftigerweise verstehen durfte. Dementsprechend erklärt, wer einen Vertrag eingeht, in der Regel konkludent die innere Tatsache, dass er gewillt ist, die Leistung zu erbringen (BGE 147 IV 73 E. 3.1).

- 6 - Die subjektive Tatbestandsseite erfordert Vorsatz oder Eventualvorsatz und Bereicherungsabsicht, wobei Drittbereicherungsabsicht genügt (STEPHAN SCHLEGEL, in: Handkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, Art. 146 N. 29).

E. 4.2

Der objektive Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 StGB entspricht demjenigen des Betrugs (SCHLEGEL, a.a.O., Art. 151 N. 1). Die Tatbestände des Betrugs und der arglistigen Vermögensschädigung unterscheiden sich aber beim subjektiven Tatbestand. Während Betrug Vorsatz und Bereicherungsabsicht verlangt, setzt der Tatbestand der arglistigen Vermögensschädigung nur Vorsatz, aber keine Bereicherungsabsicht voraus (SCHLEGEL, a.a.O., Art. 151 N. 2).

E. 5

Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung zunächst fest, dass die Parteien am 16. Oktober 2016 einen Letter of Intent unterzeichnet hätten. Darin hätten sie explizit festgehalten, dass aus dem besagten Dokument kein Anspruch auf Abschluss eines eigentlichen Vertrags resultiere. Des Weiteren hätten sie sich damit einverstanden erklärt, dass jede Partei jederzeit während der Gültigkeit des Letter of Intent (und vor Abschluss eines tatsächlichen Geschäftsvertrags) die Geschäftstätigkeiten sistieren oder gar abrechnen könne, ohne dafür haftbar zu werden. Für Streitigkeiten aus dem Letter of Intent sei der Gerichtsstand I. _____/Italien vereinbart und das italienische Recht für anwendbar erklärt worden (Urk. 5 S. 2). Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft basiere der Vorwurf der Beschwerdeführerin, dass der Beschwerdegegner resp. D. _____ AG darüber getäuscht habe, an einer Vertragsbeziehung interessiert zu sein, auf blossen Vermutungen. Dafür gebe es weder Beweise noch auch nur Indizien. Es liege in der Natur von Vertragsverhandlungen, dass bis zum Abschluss des eigentlichen Vertrags nicht klar sei, ob der Vertrag zustande kommen werde oder nicht. Dies sei umso mehr der Fall, wenn ein Letter of Intent unterzeichnet

- 7 - und darin ausdrücklich festgehalten werde, dass kein Anspruch auf Eingehung eines entsprechenden Vertrags bestehe. Nach den Schilderungen der Beschwerdeführerin sei vielmehr davon auszugehen, dass sich zwei gleichgestellte Unternehmungen in Vertragsverhandlungen begeben, beidseits Ausgaben getätigt, sich jedoch nach einiger Zeit gegen einen Vertragsabschluss entschieden hätten. Dass sich ein angehender Vertragspartner anders entscheide, liege in der Natur von Vertragsverhandlungen und sei nicht als arglistige Täuschung zu qualifizieren (Urk. 5 S. 4-5). Selbst wenn Anhaltspunkte

für eine arglistige Täuschung vorlägen, wäre nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Mitverantwortung der Geschädigten zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin habe Investitionen in Millionenhöhe getätigt, obschon sie durch keinen Servicevertrag mit D._____ AG abgesichert gewesen sei und obschon sie von den ab Frühling 2017 sinkenden Absatzzahlen gewusst habe. Selbst wenn der Beschwerdegegner von allem Anfang an ein Interesse an einer vertraglichen Geschäftsbeziehung vorge- täuscht hätte, müsste aufgrund der Mitverantwortung der Beschwerdeführerin ein strafbares Verhalten im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Art. 151 StGB verneint werden (Urk. 5 S. 5).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin brachte zunächst diverse Sachverhaltsrügen vor. Sie monierte, die Staatsanwaltschaft gehe davon aus, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner direkten Vorsatz zum Abbruch der Geschäftsbeziehung vorwerfe. Dies treffe nicht zu. Es gebe aber Indizien, die für einen ab Beginn der Vertragsverhandlungen vorliegenden Eventualvorsatz sprächen. Den direkten Vorsatz könne die Beschwerdeführerin ab Oktober 2017 beweisen (Urk. 2 S. 5). Die Staatsanwaltschaft habe auch fälschlicherweise festgehalten, dass für den vorgeworfenen Eventualvorsatz keine objektiven Indizien und Beweise bestünden. Die Beschwerdeführerin habe den Eventualvorsatz mit aussagekräftigen objektiven Indizien substantiiert. Die Staatsanwaltschaft habe diese

- 8 - aber nicht berücksichtigt (Urk. 2 S. 6). Die Staatsanwaltschaft habe insbesondere die folgenden, für Arglist und Eventualvorsatz sprechenden Indizien nicht berücksichtigt: die Tatsache, dass D._____ AG eine unkontrollierte Wachstumsstrategie verfolgt habe; die Tatsache, dass das Management von D'._____ schon seit Frühling 2017 von den sinkenden Absatzzahlen gewusst habe; die Tatsache, dass D'._____ spätestens im Frühling 2017 entschieden habe, ihre Marketing-Bemühungen weitestgehend einzustellen; die Tatsache, dass der Beschwerdegegner und die weiteren Beschuldigten ab September 2017 mit direktem Vorsatz gehandelt hätten (Urk. 2 S. 8). Sodann habe die Staatsanwaltschaft fälschlicherweise festgehalten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und D._____ AG um zwei gleichgestellte Unternehmen handle. Die Beschwerdeführerin sei ein KMU mit knapp 20 Mitarbeitenden, während D._____ AG ein weltweit tätiger italienischer Milliardenkonzern sei (Urk. 2 S. 6). Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach der Beschwerdeführerin bereits im Frühling 2017 bewusst gewesen sei, dass die Absatzzahlen von D'._____ gesunken seien, treffe ebenfalls nicht zu. Diese Entwicklung sei erst gegen Ende 2017 für Aussenstehende sichtbar geworden (Urk. 2 S. 7). Schliesslich gehe die Staatsanwaltschaft fälschlicherweise davon aus, dass zukünftige Händler und Service-Partner zuerst einen Hauptvertrag mit dem Autohersteller abschliessen, bevor sie Investitionen tätigten. In der Praxis sei es aber vielmehr üblich, zunächst einen Vorvertrag einzugehen und anschliessend die notwendigen Investitionen zu tätigen (Urk. 2 S. 7).

E. 6.2

Diese Sachverhaltsrügen sind für die Frage, ob eine arglistige Täuschung seitens des Beschwerdegegners vorliegt, nicht erheblich. Auch in der Replik und in der Triplik erläuterte die Beschwerdeführerin nicht, inwiefern diese Sachverhaltsrügen im Hinblick auf die Feststellung von Hinweisen auf eine arglistige Täuschung eine Rolle spielen könnten und einen anderen Entscheid nahelegen würden.

- 9 - Entgegen den Beanstandungen der Beschwerdeführerin trifft es auch nicht zu, dass die Staatsanwaltschaft die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Anhaltspunkte

einer arglistigen Täuschung, i.e. seitens D'._____ die Kenntnis von der Verschlechterung der Absatzzahlen im Frühling 2017 und der Entscheid zur Einstellung der Marketing-Bemühungen, nicht beachtet hätte. Wie sich aus der angefochtenen Verfügung ergibt, berücksichtigte die Staatsanwaltschaft diese Sachverhaltselemente (vgl. Urk. 5 S. 5), zog daraus aber andere Schlussfolgerungen als die Beschwerdeführerin (vgl. dazu nachfolgend E. II/7.2).

E. 7.1

Betreffend den objektiven Tatbestand von Art. 146 und Art. 151 StGB ist die Beschwerdeführerin der Ansicht, die arglistige Täuschung bestehe im Abschluss des Letter of Intent und in der Bekräftigung der von ihr getätigten Investitionen bei gleichzeitigem Vorspiegeln der Absicht, zumindest die Möglichkeit eines späteren Hauptvertrags zu prüfen. Eine arglistige Täuschung könne bereits in einem vorvertraglichen Stadium erfolgen, ansonsten das Vorliegen eines Vorvertrags die Anwendbarkeit des Betrugstatbestands per se ausschliessen würde. Die Staatsanwaltschaft habe diesen Punkt nicht geprüft (Urk. 2 S. 9-10).

E. 7.2

Der Letter of Intent liegt den Akten bei (Urk. 13/2/3). Als Parteien sind D'._____ S.p.A. mit Sitz in I._____/Italien und die Beschwerdeführerin aufgeführt. Daraus ergibt sich weiter der Wille der Parteien, dass dieses Schriftstück kein Vertrag zwischen ihnen darstellen solle und den Parteien, abgesehen von der Pflicht zur Vertraulichkeit gemäss Art. 5, keine Pflichten auferlegt würden. Die Parteien seien dementsprechend völlig frei in der Entscheidung, ob sie einen Vertrag eingehen wollen oder nicht (Art. 4 Abs. 1: The Parties acknowledge that, except for the provision contained in the following article 5 (Confidentiality), this Letter of Intent does not constitute an agreement between the Parties and does not provide any obligations on the same Parties. Therefore, the Parties will be completely free to evaluate whether or not to enter into the Agreement assumed under the above articles).

- 10 - Weiter hält das Dokument fest, dass jede Partei akzeptiere, dass alle an den Verhandlungen Beteiligten diese jederzeit sistieren oder für eine begrenzte Zeit oder dauerhaft unterbrechen können, ohne deswegen haftbar zu werden. Insbesondere würden die Parteien akzeptieren, dass sich jede Partei von den Verhandlungen nach eigenem Gutdünken zurückziehen könne, und dies selbst nach Durchführung von Abklärungen während des Verhandlungsprozesses (Art. 4 Abs. 2: The Parties also declare to accept that each of the entities involved in the negotiation may suspend, interrupt, temporarily or definitively, the negotiation at any time, without incurring in any liabilities. In particular, the Parties acknowledge and accept that each of the Parties may withdraw from the negotiation, at its own discretion under its unobjectionable opinion, also after the result of the verifications made during the negotiation and independently of the result of such verifications). Angesichts dieser klaren Bestimmungen im Letter of Intent kann die Beschwerdeführerin nicht geltend machen, das Element der Arglist liege in dessen Unterzeichnung, der Bestärkung ihrer Investitionstätigkeiten und dem anschliessend erfolgten Abbruch der Verhandlungen. Wie gesagt vereinbarten die Parteien, dass die Vertragsverhandlungen jederzeit abgebrochen werden könnten, ohne mit Haftungsfolgen rechnen zu müssen. Der Einwand der Beschwerdeführerin trifft zwar zu, dass das Tatbestandselement der Arglist geprüft werden müsste, wenn der Beschwerdegegner als

Manager von D._____ AG bzw. als Vertreter von D'._____ S.p.A. bereits zu Beginn der Vertragsverhandlungen die Absicht gehabt hätte, einen in Tat und Wahrheit nicht vorliegenden Vertragsabschlusswillen von D'._____ vor- zuspieren. Dafür gibt es aber keine, auch keine minimalen Anhaltspunkte. Auch ein irgendwie geartetes Motiv für solche Scheinverhandlungen ist auf der Basis der im Recht liegenden Akten und den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht vorstellbar. Selbst wenn die Vermutung der Beschwerdeführerin zutreffen sollte, dass D'._____ S.p.A. und/oder D._____ AG mit sinkenden Absatzzahlen zu kämpfen gehabt hätten und ihnen die Verschlechterung der Geschäftslage bereits im Frühling 2017 bekannt gewesen sein sollte (Urk. 2 S. 8), so könn-

- 11 - te dies nicht gleichzeitig als Indiz betrachtet werden, dass die für D'._____ handelnden Personen ab diesem Zeitpunkt den Willen zum Abschluss eines Vertrages bloss vorgaukelten. Viel grösser wäre die Wahrscheinlichkeit, dass D'._____ S.p.A. den Entschluss fällte, die Geschäftsentwicklung abzu- warten, diese allenfalls besonders kritisch zu prüfen und je nach Situation mit der Beschwerdeführerin einen Vertrag abzuschliessen oder aber - wie im Letter of Intent explizit vorbehalten - die Vertragsverhandlungen abzubre- chen. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund, dass sie von D'._____ in ihrer enormen Investitionstätigkeit angeblich bestärkt und unter- stützt worden sei, einen zivilrechtlichen Haftungsanspruch wegen berechtig- ter Erwartungen in das Zustandekommen eines Vertrages geltend machen könnte (vgl. Urk. 13/1 S. 9), betrifft eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, mit der sich die Strafbehörden nicht zu befassen haben. Mangels Hinweisen auf ein strafbares Verhalten verfügte die Staatsanwalt- schaft somit zu Recht, dass gegen den Beschwerdegegner kein Strafverfah- ren einzuleiten ist. Somit erübrigt sich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin, wenn sie vom Beschwerdegegner getäuscht worden wäre, eine Mitverant- wortung getragen hätte und das Tatbestandselement der Arglist deswegen entfallen wäre.

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands für das Gericht auf CHF 1'500.-- festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d, § 17 Abs. 1 GebV OG) und soweit möglich von der geleisteten Kauti- on zu beziehen. Ausserdem ist dem Beschwerdegegner eine nach Ermes- sen der Kammer festzusetzende Entschädigung für seine anwaltlichen Auf- wendungen im Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie der

- 12 - Verantwortung und des Zeitaufwands ihrer Rechtsvertreter auf CHF 1'500.-- (inkl. MWST) festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e, § 19 Abs. 1 AnwGebV). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.